



Landesrecht konsolidiert Salzburg: Gesamte Rechtsvorschrift für Salzburger Ortstaxengesetz 2012, Fassung vom 29.02.2020

Langtitel

Gesetz vom 31. Oktober 2012, mit dem ein Salzburger Ortstaxengesetz 2012 erlassen und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird (Salzburger Ortstaxengesetz 2012)
StF: [LGBI Nr 106/2012](#) (Blg LT 14. GP: [RV 67](#), [AB 99](#), jeweils 5. Sess)

Änderung

[LGBI Nr 106/2013](#) (Blg LT 15. GP: [RV 80](#), [AB 142](#), jeweils 2. Sess)

[LGBI Nr 42/2014](#) (Blg LT 15. GP: [RV 298](#), [AB 422](#), jeweils 2. Sess)

[LGBI Nr 52/2015](#) (Blg LT 15. GP: [RV 602](#), [AB 727](#), jeweils 3. Sess)

[LGBI Nr 3/2016](#) (Blg LT 15. GP: [RV 109](#); [AB 137](#), jeweils 4. Sess)

[LGBI Nr 7/2020](#) (Blg LT 16. GP: [RV 105](#), [AB 148](#), jeweils 3. Sess)

Präambel/Promulgationsklausel

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Salzburger Ortstaxengesetz 2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Zusätzliche Gemeindeabgabe
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Abgabebefreiungen
- § 5 Höhe der Abgabe
- § 6 Abgabepflichtige
- § 7 Abgabenerklärung, Fälligkeit
- § 7a Festsetzung der Abgabe
- § 8 Abgabenbehörden, Strafbestimmung
- § 9 Zweckwidmung
- § 10 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 11 Verweisungen auf Bundesgesetze
- § 12 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

Text

Gegenstand der Abgabe

§ 1

(1) Das Land Salzburg erhebt im Landesgebiet mit Ausnahme der Kurbezirke (§ 17 Abs 1 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997) eine allgemeine und eine besondere Ortstaxe.

(2) Die allgemeine Ortstaxe wird für Nächtigungen in solchen Unterkünften im Gemeindegebiet eingehoben, die nicht dem dauernden Wohnbedarf dienen. Der allgemeinen Ortstaxe unterliegen daher insbesondere alle Nächtigungen in Räumen, die der Beherbergung von Gästen im Rahmen des Gastgewerbes oder der Privatzimmervermietung dienen, sowie in Wohnwagen, Mobilheimen oder Zelten.

(3) Die besondere Ortstaxe wird für Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassener Ferienwohnungen und für dauernd abgestellte Wohnwagen eingehoben.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Gemeinden bezeichnen, in denen keine allgemeine und besondere Ortstaxe einzuheben ist. Als solche dürfen nur Gemeinden bezeichnet werden, in welchen kein Tourismusverband (§ 1 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003 – S.TG 2003) besteht und dem Tourismus auf Grund der im Vergleich zur Einwohnerzahl niedrigen Zahl der Fremdennachtigungen nur eine geringe Bedeutung zukommt.

Zusätzliche Gemeindeabgabe

§ 2

Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) außerhalb von Kurbezirken eine Abgabe vom Besteuerungsgegenstand der besonderen Ortstaxe (§ 1 Abs 3) als ausschließliche Gemeindeabgabe auszuschreiben. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, gelten die für die besondere Ortstaxe getroffenen Bestimmungen auch für diese Gemeindeabgabe.

Begriffsbestimmungen

§ 3

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Unterkunft: ein Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benützt wird, oder eine baulich in sich abgeschlossene Gruppe von solchen Räumen;
2. dem dauernden Wohnbedarf dienende Unterkunft: eine Unterkunft, die zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfs dient oder sonst auf Grund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird;
3. Ferienwohnung: eine Unterkunft, die nicht dem dauernden Wohnbedarf, sondern nur dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien udgl dient. Nicht darunter fallen Unterkünfte, die im Rahmen von gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben oder von sonst land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für solche Aufenthalte angeboten werden;
4. dauernd überlassene Ferienwohnung: eine Unterkunft, die von einer anderen Person als dem Eigentümer oder seinen Angehörigen (§ 4 Abs 1 Z 3) als Ferienwohnung genützt wird, wenn das der Nutzung zugrunde liegende Rechtsverhältnis im Jahr mindestens sechs Monate gedauert hat;
5. dauernd abgestellter Wohnwagen: Wohnwagen, Campingbusse, Mobilheime udgl, die länger als vier Monate auf einem Campingplatz abgestellt werden. Als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die zulässige Betriebsdauer des Campingplatzes fällt.

Abgabebefreiungen

§ 4

(1) Von der Entrichtung der allgemeinen Ortstaxe befreit sind Nchtigungen von:

1. Personen, die sich zur Berufsausübung im Gemeindegebiet mehr als zwei Wochen ununterbrochen aufhalten; eine kurzfristige, vorübergehende Rückkehr an den Ort der Unterkunft, der dem dauernden Wohnbedarf dient, gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthalts;
2. Personen, die sich im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichts im Gemeindegebiet aufhalten;
3. Personen, die ihre Ehegattinnen bzw Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerte Personen besuchen und bei ihnen nächtigen, wenn diese im Gemeindegebiet dauernd wohnen;
4. Angehörigen (Z 3) von Eigentümerinnen oder Eigentümern einer Ferienwohnung sowie Personen, denen eine Ferienwohnung dauernd überlassen worden ist, und deren Angehörigen jeweils in dieser Ferienwohnung;

5. Mieterinnen und Mietern einer Stellfläche (§ 6 Abs 2 Z 3) für einen dauernd abgestellten Wohnwagen sowie deren Angehörigen (Z 3) in diesem Wohnwagen;
6. Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten im Sinn des § 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes;
7. Besucherinnen und Besuchern von Schutzhütten mit überwiegendem Lagerbetrieb;
8. Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;
9. Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation im Landes-Jugendbeirat gemäß § 14 Salzburger Jugendgesetz sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen;
10. Schwerbeschädigten im Sinn des § 9 Abs 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 oder des § 23 Abs 2 des Heeresversorgungsgesetzes sowie Inhaberinnen und Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz.

(2) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht nach Abs 1 geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen.

Höhe der Abgabe

§ 5

(1) Durch Verordnung werden festgesetzt:

1. die Höhe der allgemeinen Ortstaxe in Gemeinden, in denen ein Tourismusverband besteht, von dessen Vollversammlung (§§ 8 ff S.TG 2003) auf Antrag des Ausschusses (§§ 12 ff S.TG);
2. die Höhe der allgemeinen Ortstaxe in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband besteht, sowie der besonderen Ortstaxe in allen Gemeinden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister.

Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes nur Teile des Gemeindegebietes umfasst, erfolgt die Festsetzung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe in diesem Gebiet gemäß Z 1 und außerhalb dieses Gebietes gemäß Z 2. Vor der Festsetzung ist eine Stellungnahme der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) einzuholen. Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes die Gebiete oder Teile der Gebiete mehrerer Gemeinden umfasst, kann die Höhe der allgemeinen Ortstaxe danach, zu welcher Gemeinde die Gebietsteile des Verbandes gehören, jeweils unterschiedlich festgesetzt werden. Kommt ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) nicht innerhalb von drei Monaten ab Einholung zustande oder nimmt die Vollversammlung bzw die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Festsetzung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) vor, obliegt die Festsetzung der Landesregierung. Eine solche Verordnung der Landesregierung tritt außer Kraft, sobald die Festsetzung durch Verordnung der Vollversammlung bzw der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Einholung einer Stellungnahme der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) wirksam wird.

(2) Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe darf für jede Nächtigung folgende Beträge nicht überschreiten:

- | | |
|--|--------|
| 1. in Gemeinden, in welchen kein Tourismusverband oder ein Tourismusverband der Ortsklasse C (§ 34 S.TG 2003) besteht: | 1,5 €; |
| 2. in Gemeinden, in welchen ein Tourismusverband der Ortsklasse B oder A besteht: | 2,0 €; |

Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes der Ortsklasse B oder A nur Teile des Gemeindegebietes umfasst, gilt für die allgemeine Ortstaxe in diesem Gebiet die Obergrenze gemäß Z 2 und außerhalb dieses Gebietes die Obergrenze gemäß Z 1. 20 % Prozent des in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden. Die Landesregierung hat diese Beträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex neu festzusetzen, wenn die Änderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

(3) In der Verordnung können die in der Gemeinde vorhandenen Unterkünfte nach ihrer Lage (räumlicher Abstand zu wesentlichen Tourismuseinrichtungen) in Gruppen eingeteilt und die Höhe der allgemeinen Ortstaxe für jede Gruppe oder auch nach Saisonen (Sommer- oder Wintersaison, Vor-, Haupt- oder Nachsaison) unterschiedlich festgelegt werden.

(4) Die besondere Ortstaxe ist als jährlicher Bauschbetrag zu entrichten. Die Höhe des Bauschbetrages darf nicht höher festgesetzt werden

1. als das 380-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche;
2. als das 360-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche;
3. als das 300-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche;
4. als das 260-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche;
5. als das 200-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche;
6. als das 130-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei dauernd abgestellten Wohnwagen.

50 % des danach in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden.

(5) Für den Fall der saisonweise unterschiedlichen Festlegung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe (Abs 3) errechnet sich der Höchstbetrag für die besondere Ortstaxe durch eine Vervielfachung des nach folgender Formel ermittelten Grundbetrages:

$$x = \frac{(B1 \times D1) + (B2 \times D2)}{(D1 + D2)}$$

X = Grundbetrag

B1 = Abgabebetrag für die Saison 1

D1 = Dauer der Saison 1 in Tagen

B2 = Abgabebetrag für die Saison 2

D2 = Dauer der Saison 2 in Tagen.

Das Divisionsergebnis ist auf zwei Nachkommastellen zu runden (kaufmännische Rundung). Für den Fall, dass mehr als zwei unterschiedliche Abgabenhöhen festgelegt werden, ist die Formel entsprechend zu ergänzen. Für den Mindestbetrag gilt Abs 4 letzter Satz.

(6) Entsteht oder endet die Abgabepflicht für die besondere Ortstaxe während des Jahres (zB durch Eigentümerwechsel der Ferienwohnung, Mieterwechsel bei dauernd abgestellten Wohnwagen), ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Bauschbetrages (Abs 4) zu entrichten. Bei einem Wechsel der oder des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die besondere Ortstaxe für diesen Monat nur einmal, und zwar vom neuen Abgabepflichtigen, zu entrichten.

(7) Verordnungen der Vollversammlungen der Tourismusverbände gemäß Abs 1 bis 3 sind in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.

(8) Verordnungen gemäß Abs 1 bis 4 treten frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(9) Die Höhe der Gemeindeabgabe gemäß § 2 darf von der Gemeinde mit höchstens 30 % des sich gemäß den Abs 4 und 5 jeweils ergebenden jährlichen Bauschbetrages festgelegt werden.

Abgabepflichtige

§ 6

(1) Jede Person, die eine Unterkunft zur Verfügung stellt (Unterkunftgeberin oder Unterkunftgeber), hat die allgemeine Ortstaxe von der oder dem Nächtigenden einzuheben und der Gemeinde abzuführen. Sie haftet für die Abgabenschuldigkeit.

(2) Zur Entrichtung der besonderen Ortstaxe sind verpflichtet:

1. bei Ferienwohnungen die Eigentümerin oder der Eigentümer;
2. bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen die oder der Nutzungsberechtigte;
3. bei dauernd abgestellten Wohnwagen die Mieterin oder der Mieter der Campingplatzstellfläche.

Bei dauernd abgestellten Wohnwagen hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes die besondere Ortstaxe von der oder dem Abgabepflichtigen einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Sie oder er haftet für die Abgabenschuldigkeit.

(3) Personen gemäß Abs 2 Z 1 und 2, die behaupten, mangels Nutzung der Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen.

Abgabenerklärung, Fälligkeit

§ 7

(1) Die gemäß § 6 Abs 1 abgabepflichtigen Unterkunftgeberinnen und -geber haben bei der Abgabenbehörde (§ 8) für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden 2. Monats eine Abgabenerklärung einzureichen. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Abgabenerklärung können von der Landesregierung mit Verordnung getroffen werden.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung anordnen, dass die Unterkunftgeberinnen und -geber an Stelle der Verpflichtung gemäß Abs 1 laufend Abgabenerklärungen zu führen haben, in denen Ankunft und Abreise sowie alle sonst für die Abgabenerhebung notwendigen Daten der Nächtigenden einzutragen sind. Die Abgabenerklärungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft und nach der Abreise der Abgabenbehörde zu übermitteln. Die Abgabenbehörde hat die übermittelten Daten monatlich auszuwerten und den Unterkunftgeberinnen und -gebern das Ergebnis dieser Auswertung unter Angabe der sich daraus ergebenden genauen Höhe der Ortstaxe zu übermitteln. Die Datenauswertung gilt als Abgabenerklärung, wenn

1. die Auswertung spätestens zehn Tage vor dem Abgabenerklärungszeitpunkt zugestellt worden ist und
2. die oder der Abgabepflichtige bis zum Abgabenerklärungszeitpunkt keine eigene Abgabenerklärung einreicht.

Gilt die Datenauswertung als Abgabenerklärung, kann die oder der Abgabepflichtige innerhalb von zwei Wochen nach dem Abgabenerklärungszeitpunkt ihre Berichtigung beantragen. Wird einem solchen Antrag entsprochen, ist dies der oder dem Abgabepflichtigen mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch im Zusammenhang mit der Übermittlung der nächsten Datenauswertung erfolgen und bewirkt die Verminderung der daraus folgenden Abgabenschuldigkeiten um den zu viel entrichteten Betrag.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung kann weiter vorgesehen werden, dass in jenen Fällen, in denen der Abgabenerklärungsbetrag im Kalenderjahr 72 € nicht übersteigt,

1. die Abgabenerklärung nur einmal jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen ist oder
2. die Datenauswertung nur einmal jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres zu übermitteln ist.

(4) Die Abgabepflichtigen gemäß § 6 Abs 2 Z 1 und 2 haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. In der Verordnung gemäß Abs 2 kann bestimmt werden, dass die Abgabenerklärung von Abgabepflichtigen gemäß § 6 Abs 2 Z 1 ohne Auswirkung auf den Abgabenerklärungszeitpunkt nur einmal einzureichen ist und auch als Abgabenerklärung für die Folgejahre gilt, wenn die oder der Abgabepflichtige keine weiteren Abgabenerklärungen einreicht. Für die Abgabepflichtigen gemäß § 6 Abs 2 Z 3 hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

(5) Die Ortstaxe, die sich aus der Abgabenerklärung ergibt, ist bis zu folgendem Abgabenerklärungszeitpunkt zu entrichten:

1. die allgemeine Ortstaxe bis zu dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt;

2. die besondere Ortstaxe bis zum 15. Februar.

(6) Die gemäß Abs 2 erhobenen Daten können von der Abgabenbehörde auch zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten der Behörde bei statistischen Erhebungen verwendet werden. Zu diesem Zweck kann in der Verordnung gemäß Abs 2 soweit erforderlich auch die Eintragung zusätzlicher Daten in die Abgabemeldeblätter angeordnet werden.

Festsetzung der Abgabe

§ 7a

Die Abgabenbehörde kann die besondere Ortstaxe mit Zahlungsauftrag festsetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Abgabenerklärung unterlässt oder wenn sich die Abgabenerklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Abgabepflichtigen innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Abgabenbehörde die Abgabe mit Bescheid festzusetzen hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

Abgabenbehörden, Strafbestimmung

§ 8

(1) Abgabenbehörde ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die abgabepflichtigen Tatbestände verwirklicht werden. Die Landesregierung ist außer in den Angelegenheiten der Einhebung der Abgabe gemäß § 2 sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Abgabenbehörde.

(2) Abgabenhinterziehungen und Abgabenverkürzungen sind als Verwaltungsübertretungen strafbar. Abgabenhinterziehungen sind mit Geldstrafen bis zu 10.000 € und Abgabenverkürzungen mit Geldstrafen bis zu 500 € zu ahnden.

Zweckwidmung

§ 9

(1) Von den Erträgen aus der allgemeinen Ortstaxe ist ein Betrag von 4 Cent und ab dem 1. Jänner 2014 von 5 Cent je Nächtigung, für die allgemeine Ortstaxe zu entrichten ist, zur Unterstützung von Werbemaßnahmen, die nur im Zusammenwirken kostengünstig und werbewirksam vorgenommen werden können und die ihrer Art nach geeignet sind, die Tourismusinteressen aller Gemeinden und Tourismuseinrichtungen des Landes zu fördern (gemeinsame Dachmarkenwerbung), zu verwenden. Die sich daraus ergebenden Beträge sind von der Gemeinde halbjährlich zum 1. Mai und 1. November an die Einrichtung zu überweisen, die mit der Finanzierung, Organisation und Durchführung der gemeinsamen Dachmarkenwerbung betraut ist.

(2) Die verbleibenden Erträge aus der allgemeinen Ortstaxe sind nach Abzug einer Einhebungsvergütung von 4 % der Erträge aus der allgemeinen Ortstaxe jeweils bis zum 15. des der Entrichtung der Ortstaxe folgenden Monats an den Tourismusverband, wenn ein solcher in der Gemeinde besteht, zu überweisen. In Gemeinden, in denen kein Tourismusverband besteht, sind die verbleibenden Erträge von der Gemeinde zur Schaffung und Erhaltung von Tourismuseinrichtungen oder sonst zur Förderung des Tourismus zu verwenden.

(3) Die Erträge aus der besonderen Ortstaxe fließen zu:

1. soweit sie sich aus der besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassener Ferienwohnungen ergeben, je zur Hälfte dem Land und der Gemeinde;
2. soweit sie sich aus der besonderen Ortstaxe für dauernd abgestellte Wohnwagen ergeben, zu 70 % dem Land und zu 30 % der Gemeinde.

(4) Die dem Land jeweils zum nächstfolgenden Monatsersten zu überweisenden Anteile am Ertrag der besonderen Ortstaxe sind für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum, insbesondere auch solche für den Klimaschutz, zu verwenden.

(5) Die Erträge aus der Abgabe gemäß § 2 sind von der Gemeinde für Maßnahmen zur Schaffung oder Erhaltung von erschwinglichem Wohnraum für Personen mit Hauptwohnsitz in der

Gemeinde zu verwenden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 10

Die Gemeinden haben die Aufgaben, die ihnen nach diesem Gesetz bei der Erhebung einer von ihnen ausgeschriebenen Abgabe gemäß § 2 zukommen, und die Abgabe von Stellungnahmen nach § 5 Abs 1 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 11

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die Fassung, die diese durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Gesetz, dieses einschließend, erhalten haben:

1. Heeresversorgungsgesetz, [BGBl Nr 27/1964](#); Gesetz [BGBl I Nr 4/2010](#);
2. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl Nr 152; Gesetz [BGBl I Nr 4/2010](#);
3. Opferfürsorgegesetz, [BGBl Nr 183/1947](#); Gesetz [BGBl I Nr 18/2012](#).

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ortstaxengesetz 1992, LGBl Nr 62, zuletzt geändert durch das Gesetz [LGBl Nr 30/2012](#), außer Kraft. Es ist auf bis dahin erfolgte Nächtigungen in Unterkünften und auf die Berechnung der besonderen Ortstaxe für das Jahr 2012 weiterhin anzuwenden.

(3) Bis zur Erlassung von Verordnungen gemäß § 5 Abs 1 bis 5 gelten die allgemeine und die besondere Ortstaxe bis 31. Dezember 2016 als in jener Höhe festgesetzt, die am 31. Dezember 2012 auf Grund des gemäß Abs 2 außer Kraft getretenen Gesetzes gegolten hat. Dies gilt auch, wenn Verordnungen zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten sind. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Verordnungen erlassen worden sind, obliegt ihre Erlassung der Landesregierung. Eine solche Verordnung der Landesregierung tritt außer Kraft, sobald die Festsetzung durch Verordnung des gemäß § 5 Abs 1 erster und zweiter Satz zuständigen Organs wirksam wird.

(4) Die erstmalige Erlassung einer Verordnung gemäß § 1 Abs 4 kann rückwirkend auf den 1. Jänner 2013 erfolgen.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 13

(1) Die §§ 6 Abs 3, 7 Abs 1 und (§) 8 in der Fassung des Gesetzes [LGBl Nr 106/2013](#) treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes [LGBl Nr 42/2014](#) treten in Kraft:

1. § 7 Abs 2 mit 1. Jänner 2014;
2. die §§ 4 Abs 1, 5 Abs 1 und 12 Abs 3 mit 1. Juli 2014.

(3) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes [LGBl Nr 52/2015](#) tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die Neufassung ist nur auf Nächtigungen ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

(4) Die §§ 7 Abs 4 und 5 sowie (§) 7a in der Fassung des Gesetzes [LGBl Nr 3/2016](#) treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.